

**Fachspezifische Bestimmungen für
Deutsch
als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an
Grundschulen sowie
als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 5. Oktober 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_l_veroeffentlichungen/2015-176)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	5
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	5
3. Teil: Schlussvorschriften.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Deutsch wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen als Unterrichtsfach studiert werden. ³Außerdem kann es im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I). ⁴Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Grundschullehrers zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Deutsch, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte,
- Grundlagen der methodengeleiteten Erschließung und Vermittlung literarischer Texte,
- Grundkenntnisse in aktuellen wie historischen Literaturtheorien,
- Grundkenntnisse in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie,
- Problembewusstsein zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien),
- Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen,
- Problembewusstsein für die Alterität der mittelalterlichen Literatur,
- Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren,
- Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln,
- Entwicklung und Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten u.a. in aktiver Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen,
- Grundlagenwissen zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten),
- Überblick über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf die Sprachepochen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch, Neuhochdeutsch) als auch in Bezug auf die historischen Längsschnitte in den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik,
- Entwicklung eines Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze,
- Grundkenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft,

- Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart in ihren unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen im Hinblick auf die sie konstituierenden sprachlichen Merkmale hin mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren,
- Fähigkeit, historische Texte mit Hilfe des Methodenarsenals der historischen Sprachwissenschaft zu erfassen, zeitlich, räumlich und sozial zu situieren und ihren Quellenstatus angemessen zu reflektieren,
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Deutsch,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Deutschunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung,
- gründliche Kenntnisse zur Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auf der Basis eigener Lektüre) und zu ihrer Didaktik: Geschichte der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Didaktik der Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur und zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache,
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Deutsch,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Deutschunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann nach § 5 LASPO nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. ² Das Studium des Fachs Deutsch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann nach § 5 LASPO ebenfalls nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	54		
Pflichtbereich		54	
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	66		

(3) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Deutsch, Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Deutsch absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
-------------------------	--------------------

Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	0 oder 5	
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

⁵Dabei müssen im Didaktikfach (unabhängig davon, ob insgesamt 10 oder mehr ECTS-Punkte absolviert werden) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(5) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Dringend empfohlen im Hinblick auf den Studienerfolg sind solide Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur auf Abiturniveau. ²Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von literarischen Texten und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ³Dringend empfohlen sind gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A 2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), darunter Englisch. ⁴Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein. ⁵Zudem wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachdrücklich empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

(1) Im Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) Im Fach Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Der Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch und Deutsch als Didaktikfach besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsformen „Test“, „kommentiertes wissenschaftliches Poster“ und „schriftliche Dokumentation“ vor.
- (2) Bei der Prüfungsform „Test“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling studienbegleitende Aufgaben zum Gegenstand des Moduls bearbeitet.
- (3) Bei der Prüfungsform „kommentiertes wissenschaftliches Poster“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt.
- (4) Bei der Prüfungsform „schriftliche Dokumentation“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den eigenen Unterrichtsversuch an einer Schule darstellt, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch erläutert und reflektiert.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für das Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

³Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	12			12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	54			54/54
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	54			

(2) Die Berechnung der Note für das Fach Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit dem Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder mit dem Fach Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

Stand: 2015-02-23

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften)
Institut für deutsche Philologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
04- DtLAB A-BM- Pr	2015-WS	Basismodul Propädeutik Germanistik Level One Module Preparatory Studies	V(2) + V(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch		7) § 43 ohne Zuordnung

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-DtGM-BM-NDL	2015-WS	Basismodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Level One Module Studies in Modern German Literature	Ü(2) + Ü(2)	6	1		NUM	Klausur (90 Min.–120 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 a)
04-DtLAB A-BM-SW	2015-WS	Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft Level One Module German Linguistics	V(2) + S(2) + T(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		7) § c 43 I Nr. 2 b)
04-DtRG M-BM-ÄDL	2015-WS	Basismodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft Level One Module Studies in German Medieval Literature	V(2) + Ü(1) + V(2)	5	1		NUM	2 Tests (je ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung im Verhältnis 1:1:4	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 a)
04-DtLAB A-AM-NDL1	2015-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1 Level Two Module Modern German Literature 1	S(2) + V(2)	5	1-2		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 a)
04-DtLAB A-AM-NDL2	2015-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2 Level Two Module Modern German Literature 2	V(2) + V(2)	5	2		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 a)
04-DtLAB A-AM-SW1	2015-WS	Aufbaumodul Systemstrukturen des Deutschen Level Two Module Grammatical Structures of German	V(1) + S(2) + T(1)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 b)
04-DtLAB A-AM-SW2	2015-WS	Aufbaumodul Historische Sprachwissenschaft des Deutschen Level Two Module German Historical Linguistics	S(2) + V(2)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 b)
04-DtLA-VM-SW	2015-WS	Vertiefungsmodul Sprache im Kontext Level Three Module Language in Context	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 75 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 b)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								c) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 90 Min. bei 6 Personen) oder d) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder e) Kommentiertes wissenschaftliches Poster (ca. 5 S.)			
04-DtGM-EM-NDL	2015-WS	Examensmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Examination Module Modern German Literature	Ü(2)	4	1		NUM	a) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 90 Min. bei 6 Pers.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Klausur (60–90 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 a)
04-DtGM-EM-SW	2015-WS	Examensmodul Deutsche Sprachwissenschaft Examination Module German Linguistics	Ü(2) + Ü(2)	4	1		NUM	a) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 90 Min. bei 6 Pers.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Klausur (60–90 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 b)
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
04-DtLA-BM-Did	2015-WS	Basismodul Fachdidaktik Deutsch Level One Module Didactics of German	Ü(1) + T(1)	3	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 c)
04-DtLA-	2015-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik	S(2)	4	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 11 S.) oder	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
AM-Did		Level Two Module Didactics						b) Klausur (75 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-DtRG M-SM-Did	2015-WS	Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Level Three Module Didactics	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch		7) § 43 I Nr. 2 c)
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											
04-DtGS- FD- SBP	2015-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Deutsch Practical Training in Didactics and Teaching Methodology	P + S(2)	4	1		B/NB	a) Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule b) Schriftliche Dokumentation (ca. 8 S.)			6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I 7) § 34 I S.1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften)											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04- DtGS- UF-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS		10	1-2		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich).											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-DtFäGr-BM-Did	2015-WS	Basismodul Fachdidaktik Fächergruppe Level One Module Didactics	Ü(1) + T(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		7) § 36 I Nr. 7
04-DtFäGr-AM-Did	2015-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik Fächergruppe Level Two Module Didactics	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch		7) § 36 I Nr. 7
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
04-DtFäGr-EM-Did	2015-WS	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Fächergruppe Level Four Module Didactics	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch		7) § 36 I Nr. 7
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften)											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Deutsch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-DtGS-DF-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Deutsch GS Thesis German GS	A	10	1-2		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29